

Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung in Mittelspannung der EWE NETZ GmbH (EWE NETZ)

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt der Anschlussnutzung.....	3
2.	Nutzung des Anschlusses.....	3
3.	Art des Netzanschlusses	3
4.	Betrieb des Netzanschlusses.....	4
5.	Grundstücksbenutzung	4
6.	Elektrische Anlage	5
7.	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage.....	5
8.	Überprüfung der elektrischen Anlage	5
9.	Unterbrechung der Anschlussnutzung.....	6
10.	Haftung bei Störung der Anschlussnutzung.....	6
11.	Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung	8
12.	Technische Anschlussbedingungen	9
13.	Zutrittsrecht	9
14.	Mess- und Steuereinrichtungen	9
15.	Zahlung, Verzug	9
16.	Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung.....	10
17.	Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses	11
18.	Fristlose Kündigung oder Beendigung.....	11
19.	Gerichtsstand	11

1. Inhalt der Anschlussnutzung

Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (im folgenden EnWG).

2. Nutzung des Anschlusses

2.1 EWE NETZ ist bei Bestehen des Anschlussnutzungsvertrages verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen, wenn

1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Elektrizität einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat und
2. der Anschlussnutzer oder dessen Lieferant einen Vertrag über den Netzzugang nach § 20 EnWG zu der Entnahmestelle abgeschlossen hat.

Dies gilt nicht, soweit und solange EWE NETZ hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung EWE NETZ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi \geq 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann EWE NETZ den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen auf Kosten des Anschlussnutzers verlangen.

2.3 EWE NETZ hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

3. Art des Netzanschlusses

EWE NETZ stellt am Ende des Netzanschlusses die im Vertrag angegebene Stromart, Spannung und Frequenz zur Verfügung.

4. Betrieb des Netzanschlusses

- 4.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der EWE NETZ. EWE NETZ hat sicherzustellen, dass sie im Eigentum der EWE NETZ stehen oder EWE NETZ zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnutzer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von EWE NETZ instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.2 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist EWE NETZ unverzüglich mitzuteilen.

5. Grundstücksbenutzung

- 5.1 Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

- 5.2 Der Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 5.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat EWE NETZ zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 5.4 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- 5.5 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

6. Elektrische Anlage

- 6.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter dem Ende des Netzanschlusses ist der Anschlussnutzer gegenüber EWE NETZ verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnutzers stehen. Hat der Anschlussnutzer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 6.2 Unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die elektrische Anlage nur nach den Vorschriften dieses Vertrages, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG entsprechend. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Anschlussnutzer kann die Ausführung und Instandhaltung selbst übernehmen, falls er als verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten einen geeigneten Fachmann beschäftigt, der mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. EWE NETZ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 7.1 EWE NETZ oder deren Beauftragter hat die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Der Netzanschluss wird bis zur ersten Schalteinrichtung hinter dem Ende des Netzanschlusses ausschließlich durch EWE NETZ oder deren Beauftragte in Betrieb gesetzt. Die elektrische Anlage wird durch den Berechtigten gemäß Ziffer 6.2 in Betrieb gesetzt.
- 7.2 EWE NETZ kann für die Inbetriebsetzung Kostenerstattung verlangen.

8. Überprüfung der elektrischen Anlage

- 8.1 EWE NETZ ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWE NETZ oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetrieb-

setzung zu überprüfen. EWE NETZ hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist EWE NETZ berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist EWE NETZ hierzu verpflichtet.
- 8.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt EWE NETZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage. Dies gilt nicht, wenn EWE NETZ bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 9.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. EWE NETZ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 9.2 EWE NETZ hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist EWE NETZ zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies EWE NETZ unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist EWE NETZ verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

10. Haftung bei Störung der Anschlussnutzung

- 10.1 Soweit EWE NETZ für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 10.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung von EWE NETZ gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haf-

ftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- 10.3 Die Ziffern 10.1 und 10.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Ziffer 10.2 Satz 1 begrenzt sind. EWE NETZ ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 10.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert

der in Ziffer 10.2 Satz 2 sowie Ziffer 10.3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziffer 10.2 Satz 3 sowie Ziffer 10.3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- 10.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Ziffer 10.2 Satz 3 oder nach Ziffer 10.3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Ziffer 10.4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 10.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 10.7 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich EWE NETZ oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

11. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung

- 11.1 Elektrische Anlagen und Verbrauchsgerte sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWE NETZ oder Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere kann EWE NETZ Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebs (z. B. durch Eigenanlagen, hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerung, kapazitiven- oder hohen induktiven Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais in der Anlage des Kunden Einfluss nehmen. Die elektrische Anlage ist so zu bemessen und auf Verlangen so zu ändern, dass diese den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen ist.
- 11.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind EWE NETZ mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann EWE NETZ regeln.
- 11.3 Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnutzer EWE NETZ Mitteilung zu machen. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit EWE NETZ abzustimmen. EWE NETZ kann den Anschluss von der Einhaltung der von EWE NETZ nach Ziffer 12 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

12. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die von EWE NETZ aufgestellten technischen Anschlussbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der EWE NETZ abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Verteilernetzes gefährden würde.

13. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWE NETZ oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 16.1 nicht erforderlich.

14. Mess- und Steuereinrichtungen

- 14.1 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer geeignete Räumlichkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 12 vorzusehen.
- 14.2 Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen EWE NETZ und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

15. Zahlung, Verzug

- 15.1 Rechnungen werden zu dem von EWE NETZ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber EWE NETZ zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 15.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann EWE NETZ, wenn EWE NETZ erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- 15.3 Gegen Ansprüche der EWE NETZ kann vom Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 16.1 EWE NETZ ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen oder der Anschlussnehmer den Bedingungen des Netzanschlussvertrages bzw. -verhältnisses zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

EWE NETZ ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE NETZ berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 16.3 EWE NETZ ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber EWE NETZ glaubhaft versichert und EWE NETZ von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 16.4 EWE NETZ ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit und sobald die Voraussetzungen der Ziffer 2.1 Nr. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.
- 16.5 In den Fällen der Ziffer 16.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 16.6 EWE NETZ hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der An-

schlussnehmer oder -nutzer oder im Falle der Ziffer 16.3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

17. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

- 17.1 Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies EWE NETZ unverzüglich mitzuteilen.
- 17.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet dieses Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.
- 17.3 Tritt an Stelle der EWE NETZ ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

18. Fristlose Kündigung oder Beendigung

EWE NETZ ist in den Fällen der Ziffer 16.1 berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 16.2 ist EWE NETZ zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von EWE NETZ.